



Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1 Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.XX) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Einwohnergemeinde Trachselwald.

Auflösung der Neubewertungsreserve **Art. 2** Die Neubewertungsreserve wird nicht aufgelöst.

Entnahmen aus der Neubewertungsreserve

Art. 3 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

"Ort", "Datum" Namens der Einwohnergemeinde Trachselwald

Die Präsidentin Der Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom "Datum" bis "Datum" (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. "Nr." vom "Datum" bekannt.

"Ort", "Datum"	Der Gemeindeschreiber:

¹ BSG 170.111